

Statut

des

Deutschen Holzarbeiter- Verbandes

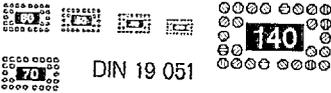
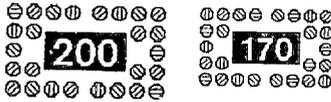


Gültig vom 1. Oktober 1908



Stuttgart 1908

Vlag des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes





1. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1. Die Organisation führt den Namen „Deutscher Holzarbeiter-Verband“; sie erstreckt sich über ganz Deutschland und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Zugelassen zu diesem Verband sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie und der dieser verwandten Gewerbe, welche die Bestimmungen dieses Verbandes als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

2. Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Zahlstellen, durch Abhalten regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;
- b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen;
- c) Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Verband beteiligten Berufe;
- d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz beziehen oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung.

§ 4. Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Verhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren, und zwar:

- a) solchen Mitgliedern, welche für ihre Tätigkeit für den Verband oder wegen ihres Eintretens für Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsbedingungen, sowie infolge Aussperrung oder Arbeitseinstellung arbeitslos werden;
- b) anderen arbeitslosen Mitgliedern am Orte und auf der Reise;
- c) arbeitsunfähigen (erkrankten) Mitgliedern;

- d) in solchen Fällen, welche durch Ableben des Mitglieds oder dessen Ehehälfte herbeigeführt werden;
- e) solchen verheirateten Mitgliedern, welche genötigt sind, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln;
- f) in anderen dringenden Fällen, in welche die Mitglieder ohne eigenes Verschulden geraten.

3. Beitritt.

§ 5. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Sozialverwaltung, außerhalb einer solchen durch den Verbandsvorstand oder den von diesem ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch Eintragung des Mitgliedsbuches. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuss und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

§ 6. Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche Mitglieder 20 Pf.

§ 7. Verbandsmitglieder, welche im Ausland waren und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Rückkehr wieder zum Beitritt melden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, sofern sie im Ausland nachweisbar einem ähnlichen Verein angehört haben. Ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten.

Die im Ausland gezahlten Beiträge werden bei Unterstützungsansprüchen nur dann in die Karenzzeit eingerechnet, wenn die betreffende ausländische Organisation der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen ist. Die Umrechnung erfolgt in diesem Falle gemäß der Vorschrift im zweiten Absatz des § 8.

§ 8. Mitglieder derjenigen ausländischen Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen sind, werden, sobald sie in Deutschland in Arbeit treten, ohne Beitrittsgeld aufgenommen, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihrer bisherigen Organisation nachgekommen sind und der Übertritt während der ersten sechs Wochen ihres Aufenthalts in Deutschland erfolgt.

Solchen übergetretenen Mitgliedern werden die Beiträge, welche sie an die ausländische Organisation geleistet haben, in der Weise angerechnet, daß etwaige niedrigere Beiträge auf die Höhe des Beitrages des Deutschen Holzarbeiterverbandes umgerechnet, gleich hohe oder höhere Beiträge dagegen in voller Zahl über-

tragen werden. Im Rahmen dieser Vorschrift stehen den übergetretenen Mitgliedern auf die Unterstützungen des Deutschen Holzarbeiterverbandes dieselben Rechte zu wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl.

Mitglieder solcher ausländischer Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter nicht beigetreten sind, können in den Deutschen Holzarbeiterverband nur als Neueintretende aufgenommen werden und haben als solche auch erst nach Erfüllung der Karenzzeit im Deutschen Holzarbeiterverband Anrecht auf die Unterstützung desselben.

Ein Übertritt aus anderen deutschen Gewerkschaften ist nur im Ausnahmefall gestattet. Die Entscheidung obliegt in solchem Falle dem Vorstandsvorstand, welcher zugleich auch über die Karenzzeit für den Bezug von Unterstützungen zu bestimmen hat.

§ 9. Erfahrbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind mit 20 Pf. zu bezahlen.

§ 10. Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist zulässig, wenn dieselben ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Sämtliche Wiederaufgenommene sind als neu eingetreten zu betrachten.

4. Beitrag.

§ 11. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf. Im Bedarfsfall können außerdem vom Vorstand Extrasteuern erhoben werden. Alle Beiträge werden durch Marken im Mitgliedsbuch quittiert.

Die Zahlstellen sind nach eingeholter Zustimmung des Vorstandsvorstandes berechtigt, die Mitglieder zur Zahlung eines lokalen Extrabeitrages neben dem Verbandsbeitrag zu verpflichten.

In Ausnahmefällen können Mitglieder einzelner Branchen mit besonders niedrigem Verdienst von der Zahlung des Lokalbeitrages ganz oder teilweise entbunden werden. Der Bezug von lokalen Unterstützungen ist dementsprechend zu bemessen.

Die Lokalbeiträge dürfen von den Zahlstellen nur zu solchen Zwecken verwendet werden, welche den allgemeinen Grundsatzen und Bestrebungen des Verbandes entsprechen. Soweit davon auch lokale Unterstützungen an die Zahlstellenmitglieder gewährt werden, müssen dieselben im Rahmen der statutarischen Vorschriften für die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes gehalten sein.

Zahlstellen, welche zu den Unterstützungen der Hauptkassenzuschüsse aus Lokalbeiträgen gewähren, haben zureisenden Kollegen,

die in anderen Zahlstellen zu dem gleichen Zwecke Lokalbeiträge geleistet haben, diese zur Erfüllung der örtlichen Karenzzeit bei der Unterstützung in Anrechnung zu bringen. Differiert die Höhe der Lokalbeiträge, so sind diese entsprechend umzurechnen.

§ 12. Beitragsfrei sind die Mitglieder während der Dauer von

- a) nachweisbarer Krankheit, sofern dieselbe entsprechend § 46 gemeldet wurde;
- b) Arbeitslosigkeit, sofern das Mitglied sich der von der Lokalverwaltung angeordneten Kontrolle unterzieht;
- c) Militärdienst, sofern das Mitglied sich nach ordnungsmäßiger Abmeldung spätestens vier Wochen nach der Entlassung aus dem Militärdienst wieder anmeldet.

Beitragsfreie Wochen sind als solche im Mitgliedsbuch abzustempeln. Nachzahlung von Beiträgen für abgestempelte beitragsfreie Wochen ist unzulässig. Ebenso dürfen Beiträge, welche entgegen obiger Bestimmung für die Dauer einer Krankheit, Invaliddität, Arbeitslosigkeit usw. entrichtet wurden, für den Bezug einer Unterstützung nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

Hat ein Mitglied aus den unter a und b angeführten Gründen für 52 aufeinanderfolgende Wochen keine Beiträge mehr entrichtet, so steht demselben für die fernere beitragsfreie Zeit außer den in §§ 3d und 4d und f vorgesehenen Unterstützungen ein weiterer Anspruch an den Verband nicht zu.

§ 13. Die Stundung der Beiträge ist in der Regel nur bis zu 18 Wochen gestattet und nur dann gültig, wenn sie von der Lokalverwaltung im Mitgliedsbuch bescheinigt ist.

Beim Bezug einer Unterstützung werden die restierenden Beiträge in Abzug gebracht.

5. Unterstützung.

§ 14. Mitgliedern, welche mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit auf der Reise oder am Orte Unterstützung gewährt werden.

Mitgliedern, welche vor Ablauf des 17. Lebensjahres oder vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, kann die Reiseunterstützung bis zur Höchstgrenze von 36 Mk. schon nach einer Mitgliedschaftsdauer von 26 Wochen gewährt werden. Die Arbeitslosenunterstützung am Orte steht ihnen jedoch erst nach geleisteten 52 Wochenbeiträgen zu.

§ 15. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Vorstandsvorstand, doch darf dieselbe je nach der Dauer der Mitgliedschaft die nachstehenden Beträge nicht übersteigen:

a) an reisende Mitglieder 4 Pf. pro Kilometer, und zwar innerhalb 12 Monate nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen bis zu Mk. 36 Höchstbetrag	
104	= " = " = 42
156	= " = " = 48
208	= " = " = 54
260	= " = " = 60

b) an arbeitslose Mitglieder am Orte innerhalb 12 Monate, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, auf die Dauer von 36 Tagen nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen Mk. 1,— pro Tag oder Mk. 6 pro Woche	
104	= " = 1,17 " " = 7 " = "
156	= " = 1,33 " " = 8 " = "
208	= " = 1,50 " " = 9 " = "
260	= " = 1,67 " " = 10 " = "

§ 16. Die Reiseunterstützung nach § 15a darf in keinem Falle 1 Mk. pro Tag übersteigen, ebenso darf an einem und demselben Tage nur einmal Unterstützung gezahlt werden.

§ 17. Jeder Empfänger von Reiseunterstützung ist verpflichtet, in allen auf seiner Tour gelegenen Zahlstellen um Arbeit nachzufragen und die ihm zustehende Unterstützung zu erheben, ausgenommen, wenn die Entfernung von einer Zahlstelle zur anderen unter 40 Kilometer beträgt, oder die auf der Tour erhobene Unterstützung insgesamt den Betrag von 10 Mk. noch nicht erreicht hat. Andernfalls darf nur für die Strecke von der letzt-übergangenen Zahlstelle aus Unterstützung gewährt werden.

Mehr als 3 Mk. darf in keinem Falle, auch bei größerer Entfernung nicht, ausgezahlt werden.

§ 18. Mitgliedern, welche auf einer Tour 10 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn denselben weder an der Zahlstelle noch in den dieselbe umgebenden Orten Arbeit nachgewiesen werden kann.

Reisetouren, welche nicht durch eine mindestens sechswöchige Arbeitsdauer unterbrochen werden, sind als eine Tour zu betrachten.

§ 19. Den Empfängern von Reiseunterstützung kann in nachgenannten Städten eine Aufenthaltunterstützung von 1 Mk. pro Tag gewährt werden, und zwar in Berlin für höchstens drei Tage, in Breslau, Dresden, Hamburg, Köln, Leipzig und München je für zwei Tage, in Bremen, Chemnitz, Düsseldorf,

Elberfeld, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Nürnberg, Stettin, Straßburg i. E. und Stuttgart je für einen Tag.

Diese Aufenthaltunterstützung wird zur Reiseunterstützung aufgerechnet, sie kann an einem und demselben Orte innerhalb sechs Monaten nur einmal gewährt werden.

Befinden sich die Kollegen in einer dieser angeführten Städte in einer Lohnbewegung, so kommt daselbst während der Dauer der Lohnbewegung die Aufenthaltunterstützung in Wegfall.

§ 20. Mitgliedern, welche innerhalb zwölf Monate den vollen Betrag der Reiseunterstützung nach § 15a erhoben haben, kann während der nächsten zwölf Monate, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, keine Unterstützung auf der Reise oder am Orte gewährt werden.

Die Unterstützungsberechtigung tritt erst wieder ein, wenn seit dem letzten Unterstützungstage 52 Wochenbeiträge bezahlt wurden.

§ 21. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung der Lokalverwaltung Reiseunterstützung schon nach halbjähriger Mitgliedschaftsdauer gewährt werden.

Mitgliedern, welche vor Ablauf des 17. Lebensjahres oder vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, kann in diesem Falle die Reiseunterstützung bis zur Höchstgrenze von 36 Mk. ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt werden.

Letzteres gilt auch für solche Mitglieder, welche infolge von Maßregelung zur Abreise genötigt sind.

§ 22. Mitgliedern derjenigen ausländischen Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen sind, kann vor ihrem Übertritt in den Deutschen Holzarbeiterverband auf der Reise in Deutschland unter den gleichen Bedingungen Reiseunterstützung gewährt werden wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl. Die Föhlung der ausländischen Beiträge erfolgt gemäß der Vorschrift im zweiten Absatz des § 8. Sobald solche Mitglieder in Deutschland in Arbeit getreten sind, haben sie jedoch ihren Übertritt zu vollziehen.

§ 23. Keinen Anspruch auf Reiseunterstützung haben Mitglieder, welche

- sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
- sich am letzten Arbeitsort nicht abgemeldet und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben;

c) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

§ 24. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine Beiträge dorthin zu entrichten; jed- können Mitglieder, welche mit einer Zahlstelle in persönlichem Verkehre stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterstützung bei derselben erheben.

§ 25. Ueber die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung nach § 15 b entscheidet die Lokalverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand.

Letzterer hat das Recht, gegen die Entscheidung einer Lokalverwaltung Einspruch zu erheben, in welchem Falle den Betroffenen der Beschwerdeweg an den Ausschuss offen steht.

§ 26. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen. Die Kontroll-einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

§ 27. Ferner hat jede Lokalverwaltung über die Zahl der arbeitslosen und reisenden Mitglieder sowie über die aus-gezahlten Unterstützungen monatlich mittels Formulars an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

§ 28. Arbeitslose Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeits-losigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Ent-gegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitglied unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit anzuzeigen und sich während der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig persönlich zur Kontrolle zu melden.

Einzelmitglieder haben diese Anzeige direkt an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 29. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung am Orte beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der Anzeige an gerechnet.

Mehrere durch vorübergehende Beschäftigung unterbrochene Arbeitslosigkeiten von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der sieben-tägigen Wartefrist zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 30. Arbeitslosenunterstützung am Orte darf nur von der-jenigen Zahlstelle gezahlt werden, an welcher das Mitglied arbeitslos wurde oder wo demselben Arbeit nachweisbar in Aussicht gestellt ist.

Mitglieder, welche ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in einen Streik treten, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosen-unterstützung.

§ 31. Für Mitglieder, welche während des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung auf die Reise gehen, treten die Be-stimmungen des § 15 a in Kraft, das heißt solche Mitglieder können mit Beginn der Reise ohne Rücksicht auf die eventuell längere Dauer der Mitgliedschaft nur nach Maßgabe der §§ 15 a und 16 bis 24 unterstützt werden. Die am Orte bezogene Unter-stützung wird in diesem Falle bei der Reiseunterstützung in An-rechnung gebracht.

Ebenso wird umgekehrt Mitgliedern, welche innerhalb der letzten zwölf Monate Reiseunterstützung bezogen haben, der Be-trag derselben bei Erhebung von Arbeitslosenunterstützung am Orte voll angerechnet.

§ 32. Mitglieder an Nichtverbandsorten, welche nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, können bei Ver-lust der Unterstützung durch den Verbandsvorstand verpflichtet werden, während der Dauer der Arbeitslosigkeit ihren Auf-enthalt an einer der nächstgelegenen Zahlstellen zu nehmen und dort die Unterstützung zu beziehen.

§ 33. Für jede in die Arbeitslosigkeit fallende, auch nur tage-weise Beschäftigung gegen Entgelt, wenn auch in einem anderen Beruf, kommt die Unterstützung in Wegfall. Das gleiche gilt für kranke Arbeitslose für die Dauer des Bezuges einer Kranken-unterstützung.

§ 34. Wird eine Arbeitslosigkeit durch eine Arbeitsdauer von weniger als vier Wochen unterbrochen, so beginnt die Unter-stützungsberechtigung innerhalb der durch § 15 b festgesetzten Höchstgrenze wieder am Tage der Meldung der neuen Arbeits-losigkeit.

Ebenso kommt die sieben-tägige Wartezeit in Wegfall, wenn der Arbeitslosigkeit eine mindestens sieben-tägige Arbeitsunfähig-keit in den letzten vier Wochen vorausgegangen ist, sofern diese Arbeitsunfähigkeit gemäß § 46 gemeldet war.

Ist der Zeitraum der alten und neuen Arbeitslosig-keit oder einer Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit ein-längerer als vier Wochen, so kann die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 35. Hat ein Mitglied innerhalb zwölf Monate den in § 15 a und b festgesetzten zulässigen Höchstbeitrag an Arbeitslosen- oder Reiseunterstützung, oder beides ineinander gerechnet, erhoben, so kann demselben weitere Unterstützung erst nach einer Wartefrist von zwölf Monaten, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, gewährt werden.

§ 36. Keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben Mitglieder, welche

- a) sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
- b) krank und dadurch erwerbsunfähig sind;
- c) Nebenverdienst oder den Bezug von Krankenunterstützung während der Arbeitslosigkeit verschweigen;
- d) beim Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr als sechs Wochenbeiträge restieren;
- e) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

Desgleichen haben Arbeitgeber, welche dem Verband als Mitglieder angehören, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 37. Im Falle eines vom Verbandsvorstand genehmigten Streiks kann eine erhöhte Unterstützung nach Maßgabe des § 41 eventuell schon nach halbjähriger Mitgliedschaft und auch auf längere Dauer als sechs Wochen gewährt werden.

In besonderen Fällen ist der Verbandsvorstand berechtigt, diese Unterstützung in halber Höhe schon nach einvierteljähriger Mitgliedschaft zu bewilligen.

Mitgliedern, welche vor Ablauf des 17. Lebensjahres oder innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, kann die halbe Unterstützung ohne Erfüllung einer Wartezeit gewährt werden.

§ 38. Liegt der Arbeitslosigkeit Maßregelung zugrunde, so kann Unterstützung nach Maßgabe des § 41 auch ohne Erfüllung einer Wartezeit gewährt werden.

§ 39. An ledige Mitglieder, welche bei einem Streik oder einer Maßregelung nicht an den Ort gebunden sind, wird die erhöhte Unterstützung nach § 41 in der Regel nur auf die Dauer von zwei Wochen gewährt.

Bei einem Streik sind solche Mitglieder nach Ablauf dieser Frist zur Abreise verpflichtet, in welchem Falle denselben der Anspruch auf Reiseunterstützung schon nach halbjähriger Mitgliedschaft zusteht.

§ 40. Ueber die Gewährung von Streikunterstützung (§ 37) entscheidet der Verbandsvorstand.

Genauso kann Unterstützung an gemäßregelte Mitglieder nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden. Diesbezüglichen Anträgen der Lokalverwaltung ist eine Schilderung der familiären Verhältnisse sowie der Verbandstätigkeit des Nachsuchenden beizufügen.

§ 41. Die Unterstützung an Streikende oder Gemäßregelte kann in Höhe von 2 Mk. pro Tag oder 12 Mk. pro Woche und

an Verheiratete außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. pro Woche gewährt werden; jedoch darf die Gesamtunterstützung 15 Mk. pro Woche nicht übersteigen.

Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung. § 42. Bei besonders hervorragender Verbandsstätigkeit eines Gemäßregelten ist der Verbandsvorstand ermächtigt, einen höheren Unterstützungssatz, eventuell bis zur Gesamthöhe von 20 Mk. pro Woche zu bewilligen.

§ 43. An arbeitsunfähige (erkrankte) Mitglieder, welche mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden, wenn durch Vorlegung eines ärztlichen Attestes die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird.

Diese Unterstützung wird nur als Zuschuß zu der Krankenunterstützung gewährt, welche das Mitglied aus einer dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden Klasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist die Vorlegung des von dieser Krankenkasse oder deren Arzt ausgestellten Krankenscheins erforderlich, ausgenommen wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

An Mitglieder, welche vorübergehend oder dauernd einer Krankenkasse nicht angehören, kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gezahlt werden.

§ 44. Die Unterstützung nach § 43 wird auf die Dauer von 13 Wochen gewährt und beträgt innerhalb 12 Monaten, vom ersten Unterstützungstag an gerechnet, nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen 3.— Mk. pro Woche bis zu 30.— Mk. Höchstbetrag						
104	=	3,75	=	=	=	48,75
156	=	4,50	=	=	=	58,50
208	=	5,25	=	=	=	68,25
260	=	6,—	=	=	=	78,—

§ 45. Ueber die Gewährung von Krankenunterstützung entscheidet im Rahmen dieser Vorschriften die Lokalverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand.

Letzterer hat das Recht, gegen die Entscheidung einer Lokalverwaltung Einspruch zu erheben, in welchem Falle den Betroffenen der Beschwerdeweg an den Ausschuß offen steht.

§ 46. Erkrankte Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitglied anzuzeigen.

Einzelmitglieder haben diese Anzeige unter Vorlegung eines ärztlichen Attestes direkt an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 47. Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt am achten Tage der Arbeitsunfähigkeit, vom Tage der Meldung an gerechnet.

Mehrere durch vorübergehende Arbeitsfähigkeit unterbrochene Erkrankungen von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der sieben-tägigen Wartefrist zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 48. Wenn ein Mitglied innerhalb vier Wochen nach erfolgter Gesundmeldung aufs neue erkrankt, so beginnt die Unterstützungsberechtigung innerhalb der durch § 44 festgesetzten Höchstgrenze wieder am Tage der neuen Krankmeldung.

Ebenso kommt die sieben-tägige Wartezeit in Wegfall, wenn der Arbeitsunfähigkeit eine mindestens sieben-tägige Arbeitslosigkeit in den letzten vier Wochen vorausgegangen ist, sofern diese Arbeitslosigkeit gemäß § 28 gemeldet war.

Ist der Zeitraum zwischen der alten und neuen Arbeitsunfähigkeit, oder einer Arbeitslosigkeit und der Krankmeldung ein längerer als vier Wochen, so kann die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 49. Anspruch auf Krankenunterstützung kann ein Mitglied nur in derjenigen Zahlstelle erheben, welcher es bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit angehört.

In anderen Zahlstellen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

§ 50. Auf der Reise befindliche Mitglieder haben im Erkrankungsfall an einem Zahlstellenort ihre Arbeitsunfähigkeit spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft durch ärztliches Attest nachzuweisen und können dann, wenn sie eine mehr als sieben-tägige Arbeitslosigkeit hinter sich haben, vom Tage der Meldung ab in dieser Zahlstelle die Krankenunterstützung beziehen.

Erfolgt die Meldung später, so beginnt die Unterstützungsberechtigung erst am achten Tage nach der Meldung, ausgenommen wenn das Mitglied sofort in eine Heilanstalt aufgenommen wurde.

An reisende, an einem Nichtverbandsort erkrankte Mitglieder kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

§ 51. Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

§ 52. Die Unterstützung ist am Schlusse jeder Woche in Empfang zu nehmen, nur wenn das Mitglied sich in einer Heil-

anstalt befindet, kann die Unterstützung nach Beendigung der Anstaltsbehandlung in einer Summe ausbezahlt werden. Ueber die Dauer des Aufenthaltes in der Heilanstalt ist eine Bescheinigung derselben beizubringen.

§ 53. Hat ein Mitglied innerhalb zwölf Monate den in § 44 festgesetzten Höchstbetrag der Krankenunterstützung erhoben, so kann demselben weitere solche Unterstützung erst nach einer Wartefrist von zwölf Monaten, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, wieder gewährt werden.

§ 54. Keinen Anspruch auf Krankenunterstützung haben Mitglieder, welche

- a) durch nachgewiesenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung der gesetzlichen Krankenkasse verlieren, während der Dauer des Entzugs derselben;
- b) beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Wochenbeiträge restieren;
- c) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

§ 55. Unterstützung nach § 4d kann durch den Verbandsvorstand an verheiratete Mitglieder bis zu 25 M. nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52 Wochen, für jede 52 Wochen steigend um je 5 M. bis zum Höchstbetrag von 75 M. gewährt werden.

Diese Unterstützung wird nur an die hinterbliebene Ehehälfte gezahlt. Bei Wiederverheiratung des Mitglieds wird die Karenzzeit für den wiederholten Bezug der Unterstützung vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet.

An ledige Mitglieder, welche die Fürsorge für Angehörige übernommen hatten, kann nach einer Mitgliedschaftsdauer von 156 Wochen eine Unterstützung nach § 4d in Höhe von 25 M. gewährt werden.

Verwitwete Mitglieder, welche die Unterstützung nicht schon einmal bezogen, oder welche seit dem Unterstützungsbezug wieder 156 Wochenbeiträge entrichtet haben, sind den ledigen Mitgliedern gleichzustellen.

§ 56. Umzugsunterstützung nach § 4e kann durch den Verbandsvorstand bis zur Hälfte der entstandenen Kosten, jedoch nur bis zu nachstehendem Höchstbetrag innerhalb zwei Jahren gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen beiden Orten mindestens 20 Kilometer beträgt und das Mitglied mindestens ein Jahr dem Verband angehört. In diesem Falle beträgt die Höchstsumme der Unterstützung nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen	20 Mk.
104 "	25 "
156 "	30 "
208 "	35 "
260 "	40 "

In Fällen, wo die Umzugskosten seitens des Arbeitgebers entschädigt werden, steht dem Mitglied kein Anspruch auf Umzugsunterstützung zu.

Werden verheiratete Mitglieder durch einen Streik, eine Aussperrung oder Maßregelung genötigt, den Ort zu verlassen, so entscheidet der Vorstand auf Antrag der Lokalverwaltung über Gewährung und Höhe der Umzugsunterstützung.

Mitglieder, welche Umzugsunterstützung beanspruchen, sind verpflichtet, dieselbe vor Verlassen des Ortes bei der Lokalverwaltung zu beantragen.

§ 57. Notfallunterstützung nach § 4f kann nur durch den Vorstand nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52 Wochen und nur in außerordentlichen Fällen, zum Beispiel infolge langdauernder Krankheit (bei sogenannten zugesteuerten Kranken), wiederholten Sterbefällen in der Familie usw. gewährt werden. Dieselbe kann nur eine einmalige sein.

§ 58. Weibliche Mitglieder haben nur Anspruch auf die Hälfte sämtlicher Unterstützungen.

§ 59. Ueber Gewährung von Rechtsschutz (§ 3d) entscheidet bis zur ersten Instanz (Gewerbe- bezw. Amtsgericht) die Lokalverwaltung. Der Bevollmächtigte ist jedoch verpflichtet, sofort an den Vorstand zu berichten.

Ueber die erste Instanz hinaus bedarf es der Genehmigung des Vorstandes. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

§ 60. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme von Anlagenebenberufungen oder Berufungen gegen § 153 der Gewerbeordnung, in welchem Falle keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach einvierteljähriger Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 61. Arbeitgeber, welche dem Verband als Mitglieder angehören, haben auf Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten keinen Anspruch.

§ 62. Die Karenzzeit für den Bezug von Unterstützung gilt in allen Fällen nur dann als erfüllt, wenn das Mitglied für die festgesetzte Zahl von Wochen, ohne Rücksicht auf etwaige Beitragsbefreiung oder Stundung, auch die gleiche Anzahl Wochenbeiträge entrichtet hat.

§ 63. Jede Unterstützung ist von dem auszahlenden Kassierer in das Mitgliedsbuch des Empfängers einzutragen.

§ 64. Sämtliche in den §§ 4 bezw. 14 bis 60 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern keinerlei gesetzliches oder Klagerrecht zu.

6. Statistik.

§ 65. Jeder ordentliche Verbandstag bestimmt, wann und in welcher Weise allgemeine statistische Erhebungen seitens des Vorstandes zu veranlassen sind. Statistische Erhebungen für spezielle Zwecke zu veranstalten, bleibt dem Vorstand überlassen.

7. Austritt und Ausschluss.

§ 66. Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der Lokalverwaltung (Einzelmitglieder an Nichtverbandsorten dem Vorstand) hiervon Anzeige zu machen.

§ 67. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn dieselben

- 8 Wochenbeiträge restieren, ohne um Stundung (§ 13) nachgesucht zu haben;
- sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen lassen;
- sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Vorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

§ 68. Der Ausschluss nach Absatz a kann durch die Zahlstellenversammlung, nach Absatz b und c jedoch nur durch den Vorstand erfolgen.

Jedem nach Absatz b und c Ausgeschlossenem ist der diesbezügliche Beschluss unter Angabe der Gründe und Hinweis auf das Recht der Beschwerde sofort mitzuteilen.

§ 69. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenem, sowie den Zahlstellenmitgliedern die Beschwerde an den Ausschuss und in letzter Instanz an den Verbandstag offen.

§ 70. Der Ausschluss eines Mitglieds nach Absatz b und c gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Mitteilung Beschwerde an den Ausschuss erhoben, respektive an dem Tage, an welchem eine solche Beschwerde vom Ausschuss zurückgewiesen wird.

§ 71. Nach Absatz b und c Ausgeschlossene dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes wieder aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Vorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht demselben keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder Zahlstellen haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes.

8. Lokalverwaltung.

§ 72. An Orten, an welchen sich mindestens 15 Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle errichtet werden. Für Orte mit weniger als 15 Mitgliedern ernimmt der Vorstand einen Vertrauensmann.

Innerhalb eines abgeschlossenen Arbeitsgebietes ist nur eine Zahlstelle zulässig.

§ 73. Zur Leitung der Zahlstelle ist eine Lokalverwaltung zu wählen, bestehend aus einem Bevollmächtigten, Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern. Größere Zahlstellen können die Lokalverwaltung durch entsprechende Wahlen verstärken. Zur Revision der Kassengeschäfte hat jede Zahlstelle außerdem die nötige Anzahl Revisoren zu wählen. Die Wahl der Lokalverwaltung und der Revisoren bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand; dieselbe ist als erfolgt zu betrachten, wenn seitens des Vorstandes innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige bei demselben kein Einwand erhoben wird.

Die Neuwahl der Gesamtkontakverwaltung und der Revisoren findet im Monat Januar jeden Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach ihrem Vollzug dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

§ 74. An Orten, wo die Angehörigen der einzelnen am Verband beteiligten Berufe in größerer Zahl vorhanden sind, ist es denselben mit Zustimmung der Lokalverwaltung gestattet, Sektionen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fragen der Lokalverwaltung.

§ 75. An Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorstehenden Bestimmungen Hindernisse im Wege stehen, kann der Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Beamten ernennen und die erforderlichen Revisionen veranlassen.

§ 76. Beschließendes Organ der Zahlstelle ist die von der Lokalverwaltung einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Art der Einberufung und der Befanntgabe der Tagesordnung ist jeder Zahlstelle überlassen. Wichtige Beschlüsse können nur dann gefaßt werden, wenn die betreffende Tagesordnung den Mitgliedern vorher bekannt gemacht worden ist.

In großen Zahlstellen mit über 5000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung aus Delegierten zusammengesetzt werden.

Große Zahlstellen haben das Recht, bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlungen den Vertrauensmännerversammlungen zu übertragen. Die Vertrauensmänner sind ausschließlich in Werkstatt- oder Betriebsversammlungen von den beschäftigten Mitgliedern zu wählen.

In Zahlstellen, die in einem einheitlichen Lohngebiet liegen, müssen Lokalbeiträge und Unterstützungssätze gleich sein. Bei Lohnbewegungen und sonstigen Vorgängen, die mehrere in einem Lohngebiet liegende Zahlstellen umfassen, sind alle Maßnahmen in gemeinsamen Versammlungen zu beraten und zu beschließen. Diese Versammlungen können auch aus Delegierten oder Werkstattvertrauensmännern zusammengesetzt sein. Die Beschlüsse der gemeinsamen Versammlung sind für alle beteiligten Zahlstellen bindend.

§ 77. Zur Bestreitung der Ausgaben der Lokalverwaltung, insbesondere den unter § 3a und b angegebenen, sowie zur Deckung der für regelmäßige Verbreitung des Verbandsorgans entstehenden Ausgaben können die Zahlstellen bis zu 20 Prozent der Beiträge verwenden, haben jedoch über die Verwendung der Gelder vierteljährlich Abrechnung an den Vorstand einzufenden.

Die zu den regelmäßigen Ausgaben am Orte nicht benötigten Gelder aus den Verbandseinnahmen müssen monatlich an die Hauptkasse eingekandt werden. Vierteljährlich hat jede Zahlstelle über alle Einnahmen und Ausgaben eine von den Revisoren geprüfte Abrechnung an die Hauptkasse zu liefern.

In dringenden Fällen sind die Zahlstellen verpflichtet, alle verfügbaren Gelder der Lokalkasse leihweise und unverzinslich an die Hauptkasse einzufenden.

§ 78. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger wöchentlicher Kassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans.

9. Gauverwaltung.

§ 79. Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gauen einzuteilen und alle Zahlstellen ihrem Gau zuzuteilen.

§ 80. Die Leitung der Verbandstätigkeit im Gau liegt dem Gauvorstand ob. Die Wahl desselben erfolgt nach jedem regelmäßigen Gantag (§ 84) durch die Mitgliederversammlung der Zahlstelle, in welcher der Gauvorstand seinen Sitz hat, und sind im übrigen die für die Bestätigung der Wahl der Zahlstellenverwaltungen gegebenen Bestimmungen des § 73 auch für diese Wahlen maßgebend.

Die Wahl der Gauvorsitzer erfolgt regelmäßig durch den Verbandstag. Die erstmalige Anstellung haben Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich vorzunehmen.

§ 81. Die Gauvorstände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zahlstellen des Gaus zu erteilen, sowie notwendige Revisionen einzelner Zahlstellen auszuführen.

§ 82. Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand den Gauvorständen die nötigen finanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Verfügung zu stellen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 83. Die Gauvorstände haben halbjährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über die Situation und ihre Tätigkeit im Gau an den Verbandsvorstand einzusenden, welcher dieselben zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

§ 84. Die regelmäßigen Gantage, die der Gauvorstand einzuberufen hat, finden alle zwei Jahre möglichst vor dem Verbandstag statt.

In dringenden Fällen kann auf Antrag der Hälfte der Zahlstellen und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein außerordentlicher Gantag vom Gauvorstand einberufen werden.

10. Zentralverwaltung.

§ 85. Der Verbandsvorstand besteht aus elf Personen, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer, zwei Sekretären und sechs Beisitzern.

Die Zusammensetzung desselben hat nach Möglichkeit aus Mitgliedern aller am Verband beteiligten Berufsgruppen zu erfolgen. Der Vorstand hat seinen Sitz in Berlin.

§ 86. Die Wahl der befohlenen Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter geschieht durch den Verbandstag; die Wahl der nichtbefohlenen Vorstandsmitglieder erfolgt durch diejenige Zahlstelle, in welcher der Vorstand seinen Sitz hat. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, mit absoluter Majorität. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt in der Lokalverwaltung oder im Gauvorstand nicht bekleiden.

§ 87. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von einem Vorsitzenden, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied vollzogen wird.

§ 88. Die Amtsbauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, die Anstellung befohlener Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche, am Ersten des Quartals schriftlich zu vollziehende Kündigung.

§ 89. Veruntreuungen, durch den Kassierer oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen seitens befohlener Vorstandsmitglieder schließen die Kündigungsfrist aus und berechtigen, wenn pekuniäre Schädigung des Verbandes vorliegt, zur Einbehaltung des Gehaltes.

§ 90. Scheidet während einer Wahlperiode ein unbefohtenes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzusehen, so hat diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen; die Wahl muß von der betreffenden Lokalverwaltung acht Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 91. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuss oder Verbandstag vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen respektive zu vollziehen;
3. die Klassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Klassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
4. gemäß dem Beschluß des Verbandstages statistische Erhebungen, das Holzarbeitergewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen;
5. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen und Bestimmungen zu treffen über Einteilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegierten zu denselben; ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
6. Kartellverträge mit anderen Organisationen der Holzbranche oder dieser verwandten Gewerbe abzuschließen;
7. in Gemeinschaft mit dem Ausschuss
 - a) das Recht, mit Dreiviertelmajorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen,

daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;

- b) die innerhalb einer Amtsperiode etwa erforderliche Wahl von befoldeten Vorstandsmitgliedern oder Hilfsbeamten vorzunehmen und die Remuneration der letzteren festzustellen;
- c) das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verband ein Nachteil droht.

11. Ausschuß.

§ 92. Der Ausschuß besteht aus elf Personen; derselbe hat seinen Sitz in Stuttgart.

Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Zahlstelle, an deren Ort derselbe seinen Sitz hat, mittels geheimer Abstimmung. Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Lokalverwaltung oder im Gauvorstand nicht bekleiden. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer.

§ 93. Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes — ausgenommen solche über die Unterstützung von Streiks — zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die im § 91 Ziffer 7 bezeichneten Funktionen auszuüben. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.

§ 94. Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Bei Ersatzwahl für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des § 90 maßgebend.

12. Verbandstag.

§ 95. Alle zwei Jahre im zweiten Quartal findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszufüllendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Jahresgebühres für dritte Wagenklasse und ein vom Verbandstag selbst zu bestimmendes Tagegeld.

§ 96. Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Zahlstellen gleichzeitig an einem Sonntag in einem hierzu bestimmten Wahl-

lokal mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmann zu wählen. In Wahlabteilungen, in denen mehrere Kandidaten zur Wahl standen, gilt der mit der höchsten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene als der Ersatzmann. Zahlstellen, welche einen in sich abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, können ihre Delegierten nach relativer Mehrheit wählen. Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Quartalsabschlusses in der Weise, daß auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

§ 97. Der Verbandsvorstand und Ausschuß, sowie die Pressekommmission haben sich auf jedem Verbandstag, und zwar ersterer durch seine befoldeten und ein unbefoldetes Mitglied, letztere durch ihren Vorsitzenden, bei Behinderung der Betreffenden durch je einen Stellvertreter derselben, vertreten zu lassen. Desgleichen haben die Gauvorsteher an jedem Verbandstag teilzunehmen.

§ 98. Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben dem Vorstand einzusenden und von diesem sechs Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 99. Der Vorstand und Ausschuß haben das Recht, in dringenden Fällen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein, einzuberufen, wenn dies vom vierten Teil der Mitglieder beantragt wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in der beschließenden Versammlung durch Stimmenzählung festzustellen.

Für jeden außerordentlichen Verbandstag ist die Einteilung der Wahlabteilungen derart vorzunehmen, daß auf je 2000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

§ 100. Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten. Die Beschlüsse der Verbandstage sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 104, endgültig und für alle Mitglieder bindend.

Seine Geschäftsordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

§ 101. Die Vertreter des Vorstandes, des Ausschusses und der Pressekommmission haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht und können nicht als Delegierte gewählt werden.

Die Gauvorsteher, welche nicht als Delegierte gewählt sind, können gleichfalls nur mit beratender Stimme am Verbandstag teilnehmen.

13. Urabstimmung.

§ 102. Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß, vorbehaltlich der Bestimmung in § 91 Ziffer 7 c, die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der vierte Teil der Mitglieder (§ 99) diesbezügliche Anträge an den Vorstand stellt.

§ 103. Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob dieselbe für Erledigung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zwecke ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden muß. Entscheidet die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Vorstand innerhalb vier Wochen den außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

§ 104. Wichtige Beschlüsse des Verbandstages, namentlich solche, welche eine Erhöhung oder Ermäßigung der regelmäßigen Beiträge oder Leistungen des Verbandes betreffen, sind vor ihrer Durchführung einer Urabstimmung zu unterwerfen, sofern der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit solches beschließt.

§ 105. Die Urabstimmung hat innerhalb vier Wochen nach Schluß des Verbandstages stattzufinden und muß das Resultat derselben spätestens drei Tage nach diesem Termin in Händen des Vorstandes sein. Später eintreffende Berichte sind bei Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

14. Vermögen des Verbandes.

§ 106. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus Beitrittsgeldern,
2. aus den Beiträgen,
3. aus außerordentlichen Einnahmen.

§ 107. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

1. in zinsbar angelegten Kapitalien,
2. in Kassenbeständen,
3. in dem Inventar.

§ 108. Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in die Summe von 1000 Mk. nicht übersteigen, der Ueb bei einem sicheren Institut zins tragend anzulegen. Gelder können nur durch drei hierzu beauftragte Mitglieder wieder erhoben werden.

§ 109. Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, zu welchem Zwecke dieselbe die nötigen Revisoren aus ihrer Mitte zu wählen hat. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt. Die Revisoren haben die Vierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen und das Ergebnis im Verbandsorgan mit der Abrechnung spätestens am Schluß des folgenden Quartals zu veröffentlichen; dieselben sind für alle durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision, entstandenen Defizite verantwortlich.

Zum Zwecke der Kontrolle über die richtige Buchung der eingesandten Gelder hat der Hauptkassierer am Schluß jedes Monats die von den Zahlstellen eingesandten Beträge in der Holzarbeiter-Zeitung zu quittieren. Etwasige Fehler in diesen Veröffentlichungen haben die Zahlstellenkassierer sofort zu berichtigen, eventuell sie an den hierzu beauftragten Revisor der Hauptkasse zu melden.

15. Verwendung des Vermögens.

§ 110. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für Ausbreitung des Verbandes, sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Fonds der General-Kommission notwendigen Ausgaben bestritten.

Zu außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 300 Mk. ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

16. Verbandsorgan.

§ 111. Publikationsorgan des Verbandes ist die „Holzarbeiter-Zeitung“; dieselbe wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten geliefert.

§ 112. Zur Wahrung der Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition der Zeitung wird eine Preßkommission von fünf Mitgliedern bestellt; die Kommission hat ihren Sitz in Berlin.

§ 113. Die Anstellung des Personals für Redaktion und Expedition steht dem Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich zu.

17. Schlußbestimmungen.

§ 114. Bestehende Vereine oder Verbände der Holzbranche oder dieser verwandten Verufe können mit allen Aktiven und Passiven in den Holzarbeiterverband übertreten.

Die Uebertrittsbedingungen werden durch die beiderseitigen Vorstände festgestellt; dieselben bedürfen der Zustimmung der Ausschüsse.

§ 115. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 116. Bei Auflösung oder Schließung einer Zahlstelle fällt das vorhandene Vermögen und Inventar derselben dem Gesamtverband zu.

§ 117. Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht durch einen vorausgegangenen Verbandstag oder durch Abstimmung anders beschlossen wurde, der Bestand der Hauptkasse unter Einrechnung der an den Zahlstellen vorhandenen Verbandsgelder unter die Mitglieder verteilt.

Zur Deckung der Kosten für die Verteilungsarbeiten, Porti usw. werden 10 Prozent des Verbandsvermögens reserviert. Ergibt sich nach endgültigem Abschluß noch ein Barbestand, so ist derselbe dem bestehenden Organ der Arbeiter der Holzbranche zu überweisen, oder falls ein solches nicht besteht, zur Errichtung eines solchen zu verwenden.

Der letzte Vorstand bestimmt die Personen, welchen die Verteilungsarbeiten und die Aufstellung der Schlußabrechnung, sowie die eventuelle Verwaltung des Restbestandes zu übertragen sind.

